



Amtssigniert. SID2013061000766
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

p.a. christine.perle@bmwf.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, Vereinigung von Universitäten; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-304/1280-2013

Innsbruck, 31.05.2013

Zu GZ. BMWF-52.250/0111-I/6/2013 vom 13. Mai 2013

Zum übersandten Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – Vereinigung von Universitäten – wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 (§ 6):

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt auch die Möglichkeit, dass an einer Universität eine Medizinische Fakultät errichtet werden kann. Das geltende Universitätsgesetz 2002 sieht in Österreich drei Medizinische Universitäten vor (§ 6 Z. 4 bis 6 UG 2002). Die Möglichkeit einer Medizinischen Fakultät besteht derzeit nicht.

Weitere Medizinische Universitäten könnten daher – nach geltender Rechtslage – nur auf Basis einer bundesgesetzlichen Regelung entstehen. Demgegenüber wird nunmehr wiederum die Möglichkeit eingeräumt, dass Medizinische Fakultäten begründet werden können. Hierfür soll künftig keine bundesgesetzliche Regelung mehr erforderlich sein. Die Möglichkeit zur Errichtung von Fakultäten ist im § 20 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 geregelt. Nach dieser Bestimmung hat das Rektorat „nach Stellungnahme des Senates einen Organisationsplan zu erstellen, der der Genehmigung des Universitätsrates bedarf. Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten (insbesondere Fakultäten) ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten. Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.“

Dies bedeutet, dass nach Wieder-Einräumung der Möglichkeit von Medizinischen Fakultäten im Bereich der in Betracht kommenden Universitäten autonom entschieden werden kann, ob eine derartige Medizinische Fakultät eingerichtet wird. Voraussetzung ist bloß die Einholung einer Stellungnahme des Senates sowie der Zustimmung des Universitätsrates der betreffenden Universität. Das eigentliche Problem bei der Errichtung einer neuen Medizinischen Fakultät ist weniger deren Errichtung aus rechtlicher Sicht, als viel-

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

mehr die nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung durch das Rektorat. Diese Sicherstellung kann das Rektorat entweder über eine entsprechende Leistungsvereinbarung nach § 12 des Universitätsgesetzes 2002 oder über entsprechende Finanzmittel im Wege der Krankenanstaltenträger gewährleisten. Die Vorgaben der §§ 12 und 14a ff des Universitätsgesetzes 2002 (insbesondere § 14d Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan), wonach die Universitäten grundsätzlich vom Bund zu finanzieren sind, sind dabei zu berücksichtigen.

Künftig muss unterschieden werden, ob eine bisherige Medizinische Universität mit einer Universität zusammengelegt und der medizinische Bereich in Form einer Medizinischen Fakultät dieser Universität weitergeführt wird oder ob eine medizinische Fakultät – nach Maßgabe der Rechtslage nach Inkrafttreten des Entwurfs – ohne Rechtsvorgänger völlig neu eingerichtet wird. Diese Fälle sollten differenziert werden. § 7 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 sieht vor, dass sich der Wirkungsbereich der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck aus den am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck eingerichteten Studien und Forschungseinrichtungen ergibt. Änderungen der Wirkungsbereiche sind nach § 7 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 nur im Weg der Leistungsvereinbarungen nach § 13 des Universitätsgesetzes 2002 oder durch Verordnung der Bundesregierung nach § 8 des Universitätsgesetzes 2002 zulässig.

Bei einer völlig neuen Einrichtung einer Medizinischen Fakultät sollten gesetzliche Regelungen zur Finanzierung vorgesehen werden, zumal die Neuerrichtung einer medizinischen Fakultät Auswirkungen auf das Leistungsgeschehen und die Finanzgebarung der bestehenden Medizinischen Universitäten bzw. Fakultäten haben wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-252/183-2013 vom 15. Mai 2013

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6594-2013 vom 23. Mai 2013

Krankenanstalten zur E-Mail vom 29. Mai 2013

Bildung

Justizariat

Gemeindeangelegenheiten

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.